

**Zehnte Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der
Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 27 Abs. 1 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 75), in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Als stark frequentierte öffentliche Plätze in der Stadt Memmingen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 (Maskenpflicht) und Abs. 2 (Alkoholkonsumverbot) der 11. BayIfSMV werden festgelegt (vgl. Lageplan Anlage 1):

- Marktplatz,
- Kramerstraße,
- Weinmarkt,
- Roßmarkt,
- Theaterplatz und
- Schrankenplatz.

Die Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehwege bis zu den Hauswänden.

Die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der 11. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.

2. In den Räumen und auf den Geländen von Einrichtungen nach § 19 der 11. BayIfSMV gilt Maskenpflicht, sofern der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales vom 17.11.2020 hiervon keine Ausnahme vorsieht. § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.

3. Der beigefügte Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 12.02.2021 um 00:00 Uhr in Kraft. Die Neunte Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 21.01.2021 tritt am 11.02.2021 um 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Aufgrund der hohen Zahl von Infizierten in der Stadt Memmingen wurde der Inzidenzwert von 100 Infektionen innerhalb von 7 Tagen seit dem 24.10.2020 wiederholt überschritten.

Die Neuinfektionen lassen sich nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen (bspw. Reiserückkehrer oder private Feierlichkeiten) eingrenzen. Daher sind nur Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet Memmingen zielführend.

II.

Zu Nr. 1:

Gemäß den Vorgaben des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, Begegnungs- und Verkehrsflächen. Darüber hinaus ist gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten Flächen der Konsum von Alkohol untersagt. Die Festlegungen der unter Ziffer 1 aufgeführten Straßen und Plätze werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Memmingen zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht im ausreichenden Maß erfüllen. Die genannten Straßen und Plätze, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum der Stadt Memmingen, in welchem erfahrungsgemäß ein Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften auf. Die Bereiche werden daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern

stark frequentiert. Die aufgeführten Bereiche laden durch ihre Gestaltung darüber hinaus zum längerfristigen Verweilen ein. Es wurde im Rahmen von Kontrollen festgestellt, dass es auch auf den bisher nicht erfassten Flächen (Roßmarkt) wiederholt zu Unterschreitungen des Mindestabstandes und größeren Menschenansammlungen gekommen ist. daher war eine Ausweitung der Maskenpflicht bzw. des Alkoholverbotes dringend geboten.

Zu 2:

Die in Ziffer 2 getroffene Maßnahme stützt sich auf § 27 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV. Seit 17.11.2020 gilt der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) der die Hygienekonzepte der einzelnen Kindertagesbetreuungen, Horte und Heilpädagogischen Tagesstätten ergänzt. Die in Ziffer 2 festgelegte Maskenpflicht in den genannten Einrichtungen verfolgt den gleichen Schutzzweck wie § 19 Abs. 1 der 11. BayIfSMV. Sie entspricht dem Rahmenhygieneplan des StMAS. Vor allem in Horten befinden sich meist Kinder aus unterschiedlichen Klassen, oft sogar aus unterschiedlichen Schulen. Damit soll vermieden werden, dass dort, wo es zu einer Infektion kommt, diese innerhalb der Einrichtung weitergetragen wird.

Zu Nr. 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Nr. 5:

Die Allgemeinverfügung tritt am 12.02.2021 um 00:00 Uhr in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Die Neunte Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 konnte aufgehoben werden, da die Regelungen durch die Zehnte Allgemeinverfügung ersetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

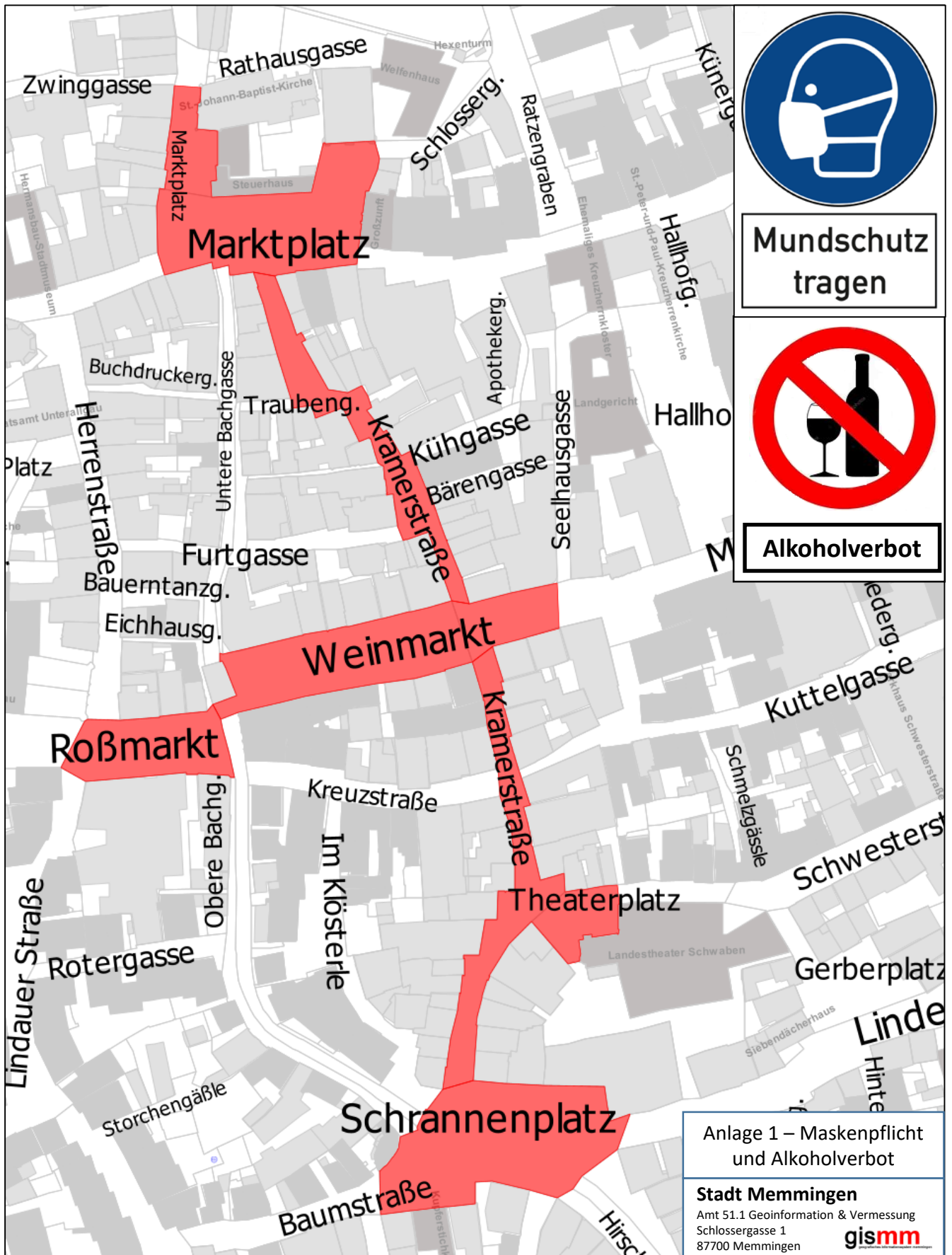
¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 11.02.2021
Stadt Memmingen

gez.

M. Schilder
Oberbürgermeister



Anlage 1 – Maskenpflicht
und Alkoholverbot

Stadt Memmingen
 Amt 51.1 Geoinformation & Vermessung
 Schlossergasse 1
 87700 Memmingen

gismm